



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 17. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum: Montag, 12.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort: in der Turnhalle Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Brechelmacher, Bettina
Fischbach, Matthias
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Messingschlager, Benno
Steinert, Johannes
Wagner, Rudolf
Werner, Oswald

Schritfführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brechelmacher, Stefanie
Dittrich, Heidemarie
Geyer, Gisela
Marsching, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2021/178 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 29.03.2021 | 2021/179 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2021 | 2021/180 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2021/181 |
| 5 | Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Effeltrich; Vorstellung des Innenentwicklungskonzeptes von Baader Konzept GmbH und Beschlussfassung | 2021/186 |
| 6 | Einrichtung Schnelltestzentrum in der Gemeinde Effeltrich; Schreiben des Landrates des Landkreises Forchheim vom 12.03.2021 | 2021/196 |
| 7 | Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Effeltrich für das Jahr 2021 | 2021/193 |
| 8 | Genehmigung des Finanzplanes des Haushaltes der Gemeinde Effeltrich für die Jahre 2020 bis 2024 | 2021/191 |
| 9 | Genehmigung des Stellenplanes des Haushaltes 2021 der Gemeinde Effeltrich | 2021/192 |
| 10 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines Pools; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 22); BVZ 8-21-EF | 2021/174 |
| 11 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Dachgaube; auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/5 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 7); BVZ 9-21-EF | 2021/187 |
| 12 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erstellung einer Dachgaube, Energetische Ertüchtigung des Daches; auf dem Grundstück Fl.Nr. 511/2 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 14), BVZ 10-21-EF | 2021/185 |
| 13 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Überdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/3 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 4); BVZ 11-21-EF | 2021/190 |
| 14 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2021/182 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 17. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2021 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 08.03.2021
- 2 Grundstücksangelegenheiten; Grundstückstausch
- 3 Rechtliche Stellungnahme zu einem Schadensereignis

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der o. gen. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Bericht des Bürgermeisters über den verabschiedeten Haushalt des Schulverbandes Baiersdorf für das Jahr 2021

Verwaltungshaushalt:

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes 2021 schließt mit einer Summe von 707.100 € ab. Gegenüber dem Vorjahr (= 763.350 €) hat sich eine Reduzierung um 56.250 € (= 7,37 %) ergeben.

Vermögenshaushalt:

Im Vermögenshaushalt ist aus der Investitionszulage aus dem Vorjahr ein Betrag in Höhe von 64.500 € übrig und kann 2021 der allgemeinen Rücklage entnommen und bei der neuen Investitionsumlage angerechnet werden.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes 2021 schließt mit einer Summe von 310.900 € ab. Gegenüber dem Vorjahr (= 456.500 €) hat sich eine Reduzierung um 145.600 € (= 31,9 %) ergeben.

Umlage:

Die laufende Schulverbandsumlage beträgt 470.200 €. Aus dem Vorjahr ist eine Summe von 38.500 € vorhanden, sodass tatsächlich nur 431.700 € erhoben werden. Gegenüber dem Vorjahr (= 492.950 €) ergibt sich eine Reduzierung um 61.250 € (= 12,43 %). Bei insgesamt 210 Verbandsschülern ergibt das eine Umlage von 2.055,72 € je Schüler (Vorjahr = 2.292,79 €). Die Investitionsumlage beträgt 70.000 €. Aus dem Vorjahr ist ein Überschuss von 64.500 € vorhanden, so dass tatsächlich nur 5.500 € als Umlage erhoben werden. Gegenüber dem Vorjahr (= 111.200 €) ergibt sich eine Reduzierung um 105.700 €. Bei durchschnittlich 200 Schülern ergibt das eine Umlage von 27,50 € je Schüler (Vorjahr = 537,20 €).

Entwicklung der Schulden:

| | | |
|------------------------------|---|-------------|
| Schuldenstand zum 31.12.2020 | = | 1.075.485 € |
| abzüglich Tilgungen 2021 | = | 132.400 € |
| Schuldenstand 31.12.2020 | = | 943.085 € |

Zu den Auswirkungen für Effeltrich:

Verwaltungsumlage (Unterdeckung Verwaltungshaushalt):

431.700 €/210 Schüler (Stand Schüler zum 1.10.2020): 2.055,72 € je Schüler

25 Schüler aus Effeltrich in 2021 (2020:19 Schüler aus Effeltrich)

25 Schüler x 2055,72 € = 51.393 € Schulverbandsumlage für Effeltrich zu zahlen

(zum Vergleich 2020:2.292 € x 19 Schüler: 43.563 € Schulverbandsumlage für Effeltrich zu zahlen)

Die Veränderung des Gesamtbetrages der Verwaltungsumlage in Höhe von 431.700 € im Jahr 2021 zu 492.950 € im Jahr 2020 ergibt sich insbesondere aus folgendem:

- im Jahr 2020 sind Glasfaseranschlusskosten in Höhe 35.500 € angefallen und gezahlt worden, Ansatz 2021 hier null Euro
- Zuschuss an Puckenhof e.V. (= Träger der OGS) in Höhe von im Jahr 2020 10.000 € im Jahr 2021 nicht mehr zu bezahlen, da in der OGS jetzt eine zweite Klasse errichtet wurde
- Kosten der Schülerbeförderung von Ansatz im Haushalt 2020 83.000 € um 33.000 € auf 50.000 € im Jahr 2021 verringert, da ab September 2020 alle Schüler, die eine Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, 365 € - Tickets erhalten haben

Investitionsumlage (Unterdeckung Vermögenshaushalt):

5.500 €/200 Schüler (durchschnittliche Schüleranzahl der letzten fünf Jahre): 27,50 € je Schüler

23 Schüler aus Effeltrich in 2021 (durchschnittliche Schüler Anzahl aus Effeltrich der letzten fünf Jahre) x 27,50 € = 633 € Investitionsumlage für Effeltrich zu zahlen

(zum Vergleich 2020: Investitionsumlage gesamt 111.200 €, Anteil Effeltrich hieran 13.757 €)

Die Veränderung des Betrags der Investitionsumlage von 111.200 € im Jahr 2020 auf 5.500 € im Jahr 2021 ergibt sich insbesondere daraus, dass im Jahr 2020 die Position barrierefreier Bau KIP-S mit einem Betrag von 110.000 € im Haushalt angesetzt ist, dieser Posten ist im Haushalt 2021 nicht enthalten.

Zur Kenntnis genommen

5 Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Effeltrich; Vorstellung des Innenentwicklungskonzeptes von Baader Konzept GmbH und Beschlussfassung

Das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Effeltrich, welches von der Firma Baader Konzept erstellt wurde, liegt dem Gemeinderat der Gemeinde Effeltrich im Ratsinformationssystem vor.

Frau Dr. Sabine Müller-Herbers sowie Frau Katja Horeldt stellen dem Gemeinderat das INNENENTWICKLUNGSKONZEPT der Gemeinde Effeltrich vor.

Beschluss:

Es wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, das Thema weiter zu diskutieren:

Anwesend: 11 Ja: 6 Nein: 5

Der Gemeinderat Effeltrich erkennt das vorgestellte Innenentwicklungskonzept an. Das Konzept wird beschlossen und zugestimmt. Die gewonnenen Daten sind im Baulandkataster der Gemeinde Effeltrich zu integrieren und zu pflegen. Alle 2 Jahre (die nächste Anschreibung in 2023) sollen die Leerstände und Baulücken erneut angeschrieben werden.

Die Innenentwicklungspotentiale sollen nach und nach angegangen werden.

Die Inhalte des Innenentwicklungskonzeptes sollen den Bürgern an Hand einer Infoveranstaltung („nach Corona“) vorgestellt werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10

6 Einrichtung Schnelltestzentrum in der Gemeinde Effeltrich; Schreiben des Landrates des Landkreises Forchheim vom 12.03.2021

In der letzten Bund-Länder-Beratung wurde festgelegt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit haben soll, einmal pro Woche einen kostenlosen Corona-Schnelltest zu machen. Die Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landkreises Forchheim hat sich dazu umfassend Gedanken gemacht, wie dies im Landkreis Forchheim realisiert werden kann.

Im Landkreis Forchheim gibt bzw. wird es dazu verschiedene Möglichkeiten geben:

1. Niedergelassene Ärzte

Einige Hausärzte führen Antigen-Schnelltests selbst durch. Dazu ist eine Terminvereinbarung nötig.

Sollte der Hausarzt keine Tests durchführen, kann bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KVB) erfragt werden, welche Ärzte in der jeweiligen Umgebung auf das Corona-Virus testen. Die KVB ist telefonisch unter der Nummer 116 117 erreichbar. Es können auch auf der Webseite der KVB nachgeschaut werden, die auf das Corona-Virus testen: www.kvb.de

2. Apotheken

Apotheken können Antigen-Schnelltests durchzuführen. Das Landratsamt Forchheim hat dazu alle Apotheken im Landkreis angeschrieben.

Aktuell ist ein Test bereits bei folgenden Apotheken möglich:

- Neunkirchen am Brand: St. Michaels Apotheke und Marktapotheke
- Gräfenberg: Neue Apotheke
- Hausen: Apotheke am Pilatuscampus

Vorher muss unbedingt telefonisch ein Termin mit der Apotheke vereinbart werden!

Bürgerinnen und Bürger können gerne bei Ihrer Apotheke nachfragen, ob ein Test möglich ist.

3. Neues Schnelltestzentrum im Landkreis

Das Landratsamt hat zusätzlich zum Testzentrum Forchheim, Ruhalmstraße (Testzeiten Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr, Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr), ein neues Schnelltestzentrum zusammen mit dem BRK in Ebermannstadt, Pfarrzentrum St. Nikolaus, Kirchenplatz 9, eingerichtet. Bürgerinnen und Bürger können sich dort an drei Tagen unter der Woche (Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 15.00 bis 19.00 Uhr) kostenlos und ohne Voranmeldung testen lassen.

Zusätzlich hat sich der Landkreis Forchheim überlegt, dass die Gemeinden selbst auch Testzentren anbieten könnten, falls zusätzlichen Bedarf sehen seitens des Gemeindera-

tes gesehen wird. Mit der Mischung aus niedergelassenen Ärzten, Apotheken und zusätzlich einem zentralen Schnelltestzentrum in der Mitte des Landkreises müsste in vielen Gemeinden der Bedarf zumindest unter der Woche gut abgedeckt sein.

Testzentren werden gegenwärtigen im Landkreis Forchheim von folgenden Gemeinden angeboten:

Dormitz, Heroldsbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Weilersbach

In Effeltrich ist der Bedarf, zumindest unter der Woche, zum gegenwärtigen Zeitpunkt gut abgedeckt, da das Ärztehaus unter der Woche Schnelltests anbietet.

Es ist zu überlegen, ob die Gemeinde zusätzlich am Wochenende Schnelltests anbieten sollte, da dann das Ärztehaus nicht besetzt ist und somit ansonsten in Effeltrich keine Schnelltests durchgeführt werden können, zumal die örtliche Apotheke keine Schnelltests durchführt.

Mittelfristig werden sicherlich z.B. kulturelle Veranstaltungen an den Wochenenden stattfinden, zu denen man nur Zugang bekommt, wenn man einen aktuellen (dies ist noch nicht definiert, vermutlich nicht älter als 24 Stunden) negativen Schnelltest vorlegen kann.

Auch die Öffnung der Außengastronomie sowie die Gewährung von Einkaufsmöglichkeiten könnte mit einer solchen Forderung verbunden werden.

Für solche Fälle ist zu überlegen, ob man Schnelltests für die Bürger an Samstagen und Sonntagen anbietet, als Ort hierfür kommt z.B. die Turnhalle in Betracht.

Hierfür Personal zu finden wäre das größte Problem.

In anderen Gemeinden haben sich Freiwillige (oftmals Rentner, die in einem Beruf der Gesundheitsfürsorge tätig waren) gefunden, die diese Tätigkeit übernehmen, zumindest zum Teil ehrenamtlich.

Die Gemeinde kann vom Gesundheitsamt des Landratsamtes dazu beauftragt werden, ein Testzentrum zu stellen.

Dazu müsste die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten vorweisen. Zudem muss auch das Personal durch die Gemeinde rekrutiert werden. Die Organisationen des Landkreises ASB und BRK sind bereits beim Impf- und Testzentrum umfangreich gebunden. Die Tests dürfen nach einer Schulung von ehrenamtlichen Personen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie von Personen mit medizinischem Hintergrund (z. B. Ärzte, Apotheker, Arzthelferinnen, Krankenschwestern etc.) durchgeführt werden, die weiteren Helfer (z.B. zur Datenerfassung bei der Anmeldung) müssen keine solche Qualifikation aufweisen. Eine Schulung bietet der Landkreis in Zusammenarbeit mit dem BRK an.

Die Räumlichkeiten sind in eine Anmeldestation, eine Teststation sowie in einen Wartebereich aufzugliedern.

Es kann auch ein größerer Raum verwendet werden, der entsprechend zu unterteilen ist.

Laut Auskunft des Landratsamtes ist die gleichzeitige Anwesenheit von 4-5 Helfern erforderlich.

Gedacht wäre in Effeltrich für 2 h am Samstag sowie 2 h am Sonntag diese Tests anzubieten, gegebenenfalls in der Turnhalle.

Zwischenzeitlich steht fest, dass die entstehenden Kosten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) abgerechnet werden können in Form von pauschalen Zahlungen für jeden durchgeführten Test, auch Infrastrukturkosten (z.B. Kosten für Stellwände) können dort geltend gemacht werden.

Als Kostenbelastung für die Gemeinde würden in jedem Fall Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten sowie für den Aufwand der Verwaltung für die Abrechnungen gegenüber der KVB entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Schnelltestzentrum in Effeltrich (Sportheim Effeltrich hinten unten beim Kabinentrakt) zu installieren.

Der Vorsitzende wird beauftragt, hierfür Personal zu akquirieren.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

7 Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Effeltrich für das Jahr 2021

Die Gemeinderäte Bettina Brechelmacher, Matthias Fischbach und Kathrin Heimann von der Fraktion Die Effeltricher Liste - DEL stellen folgenden Änderungsantrag zum vorgelegten Haushaltsentwurf:

Der Haushaltsentwurf ist wie folgt zu ändern:

1. Der Ansatz für die **Haushaltsstelle 9831** "Investitionszuweisungen an Zweckverbände und dgl. Inv. Umlage an VGem für Rathausumbau" wird von 106.600 Euro in 2021 und 248.600 Euro in 2022 auf 26.650 Euro in 2021 und 62.150 Euro in 2022 reduziert.
2. Der Ansatz für die **Haushaltsstelle 9500** "Tiefbaumaßnahmen und Andere Baumaßnahmen einschließlich Nebenkosten Rathausumbau Eigenanteil" wird von 312.000 Euro in 2021 und 728.000 Euro in 2022 auf 78.000 Euro in 2021 und 182.000 Euro in 2022 reduziert.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die daraus resultierenden redaktionellen Anpassungen nach Beschluss bei der Rücklagenentnahme bzw. der Kreditaufnahme (ab 2022) vorzunehmen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Vertiefende Fragen wurden von der Kämmerin, Frau Keusch, beantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem o. a. Antrag der DEL zu und beauftragt die Verwaltung die Änderungen im Haushalt einzuarbeiten.

Anwesend: 11 Ja: 3

Nein: 8

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Effeltrich folgende

Haushaltssatzung
der Gemeinde Effeltrich für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

| | |
|--|-------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 4.641.500 € |
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt. | 3.701.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 773.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Anwesend: **Ja:** **Nein:**

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11

8 Genehmigung des Finanzplanes des Haushaltes der Gemeinde Effeltrich für die Jahre 2020 bis 2024

Die Kämmerin, Frau Keusch, erläutert dem Gemeinderat ausführlich den Finanzplan der Gemeinde Effeltrich für die Jahre 2020 bis 2024.
Der Finanzplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

| Jahr | Verwaltungs- haushalt | Vermögens- haushalt | Gesamthaus- halt | enthaltene Zuführung VM an VW = Negativ- | enthaltene Zuführung VW an VM =Positiv- | enthaltene neue Darlehen |
|------|--------------------------|------------------------|---------------------|---|--|--------------------------------|
| 2020 | 4.973.650 € | 4.006.900 € | 8.980.550 € | | 248.000 € | |
| 2021 | 4.641.500 € | 3.701.000 € | 8.342.500 € | 10.000 € | 195.850 € | |
| 2022 | 4.548.400 € | 5.172.200 € | 9.720.600 € | | 241.350 € | 879.050 € |
| 2023 | 4.549.900 € | 2.455.800 € | 7.005.700 € | | 185.450 € | 1.458.550 € |
| 2024 | 4.549.900 € | 1.331.700 € | 5.881.600 € | | 163.350 € | 978.050 € |

Die 10.000 € sind für die Corona Maßnahmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 3 Anwesend: 11

**9 Genehmigung des Stellenplanes des Haushaltes 2021 der Gemein-
de Effeltrich**

Die Kämmerin, Frau Keusch erläutert den Stellenplan 2021, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Gemeinderatsmitgliedern.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorgelegten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

**10 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung eines
Pools; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-
Straße 22); BVZ 8-21-EF**

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis. Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Effeltrich West“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a sind Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis 100 m³ verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung der Baugrenze notwendig.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Durch das Bauvorhaben werden die Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung bezüglich der Baugrenze. Der Errichtung eines Pools auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Straße 22); BVZ 8-21-EF wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

| | |
|-----------|---|
| 11 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Dachgaube; auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/5 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 7); BVZ 9-21-EF |
|-----------|---|

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Gaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 5/10 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 7); BVZ 9-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

| | |
|-----------|---|
| 12 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erstellung einer Dachgaube, Energetische Ertüchtigung des Daches; auf dem Grundstück Flnr. 511/2 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 14), BVZ 10-21-EF |
|-----------|---|

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Effeltrich Sandäcker (Effeltrich Nordost)“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn die Festsetzungen eingehalten werden und die Erschließung gesichert ist.

Für das Bauvorhaben wird eine Befreiung bezüglich der Grund- und Geschossflächenzahl benötigt.

Das Bauvorhaben überschreitet die Obergrenze der Grund- und Geschossflächenzahl. Im Bebauungsplan selbst ist keine Regelung hierzu getroffen, weswegen die Obergrenzen der damals gültigen BauNVO (1968) anzunehmen sind. Die Obergrenzen für das Grundstück betragen 0,4 bei der Grundflächenzahl und 0,5 bei der Geschossflächenzahl.

Die Obergrenzen der aktuellen BauNVO bezüglich der Geschossflächenzahl werden eingehalten, bezüglich der Grundflächenzahl sind diese noch immer überschritten.

Die Obergrenzen können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die beantragten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die benötigte Befreiung bezüglich der Grund- und Geschossflächenzahl zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Erstellung einer Dachgaube, Energetische Ertüchtigung des Daches auf dem Grundstück Fl.Nr. 511/2 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 14); BVZ 10-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

13 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Überdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/3 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 4); BVZ 11-21-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Effeltrich Sandäcker (Nordost)“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinn des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei zulässig.

Geplant ist die Anbringung einer Überdachung an der Rückseite der Garage, diese ist in die m²-Zahl der Garage mit einzurechnen, hieraus ergibt sich eine Größe von 48 m².

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung der Baugrenze der Nebengebäude notwendig.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung bezüglich der Baugrenze der Nebengebäude. Der Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/3 Gkg. Effeltrich (Hans-Sachs-Straße 4); BVZ 11-21-EF wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

14 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Luftreinigungsgeräte vom Förderverein gibt es keine Förderung.
- b) Bushaltestelle Erlangener Straße fehlt auf beiden Seiten eine Bank.
- c) Beethovenring Gehweg abklären, wie weit ist die Baumaßnahme.
- d) Lüftungsgeräte sind seit Freitag in der Schule und die erste Testung der Kinder lief gut.
- e) Glasfaser Deutschland; Nachfrage wegen Akquise sowie Überlegung wo die Verteilerpunkte in Effeltrich sind.
- f) Information des Gemeinderates wenn größere Baumaßnahmen im Ort stattfinden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 22:30 Uhr die öffentliche 17. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung